



[zentrale@mietervereinigung.at](mailto:zentrale@mietervereinigung.at)

1010 Wien, Reichsratstraße 15/4

tel. 40185, Fax 40 185 33

An das  
Bundesministerium für Justiz  
ZHd SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein

Museumsstraße 7  
1070 Wien

per Email: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

per Telefax: 521522829

Wien, am 2008-6-18

BETRIFFT: Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG2008)

Sehr geehrter Herr SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein!

Die Mietervereinigung Österreichs bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich zu oa Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums wie folgt:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Mietervereinigung Österreichs begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, sich nunmehr auch insbesondere in den wohnrechtlichen Bereichen legislativ mit der Gleichbehandlung von Lebensgefährten mit Ehegatten und gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten auseinander zu setzen.

Da aufgrund der Veränderungen der familiären und partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften in den letzten Jahrzehnten ein Bedürfnis nach fairen gesetzlichen Regelungen gegeben sowie die Verhinderung von Diskriminierungen notwendig ist, besteht nunmehr die Chance, durch die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen diesen Veränderungen im wohnrechtlichen Bereich Rechnung zu tragen.

Dem Grundgedanken, welchen das Bundesministerium für Justiz anstrebt, nämlich, dass gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten im Wesentlichen die gleichen

Rechte und Pflichten zukommen sollen wie Ehegatten oder Lebenspartner, wird unseres Erachtens in allen wohnrechtlich relevanten Bestimmungen Rechnung getragen.

Durch die nunmehr vorliegenden neuen Regelungen im wohnrechtlichen Bereich (Mietrechtsgesetz) wird die Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten anerkannt, dies einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Zu den einzelnen mietrechtlichen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzeskonvolutes wird Folgendes vorgebracht:

## II. Besondere Bemerkungen:

Positiv ist hervorzuheben, dass das Eintrittsrecht von verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten nunmehr jenen eines Ehegatten in § 12 Abs 1 MRG gleich gestellt wird und somit viele Ungerechtigkeiten, die in der Praxis bisher bestanden haben, für die Zukunft vermieden werden können.

Unseres Erachtens sollte man aber auch folgende Neuformulierungen und Ergänzungen im Bereich des Mietrechtsgesetzes in Betracht ziehen:

### § 14 Abs 3 MRG:

„ Eintrittsberechtigt nach Abs.2 sind der Ehegatte, der Lebenspartner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens 3 Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat,.....“

Zwar gebietet eine MRK-konforme Auslegung des § 14 Abs 3 zweiter Satz die Bejahung des Eintrittsrechts auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, also auch bei einer Lebensgemeinschaft zwischen Personen desselben Geschlechtes (vergl. das Urteil des EGMRK 24.7.2003, 40016/98 Karner gegen Österreich), doch ist eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz mehr als erstrebenswert, um etwaige historisch-subjektive Interpretationen zu § 14 MRG, die vielleicht gegen eine solche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten mit verschiedengeschlechtlichen

Lebensgefährten, ins Treffen geführt werden könnten (vergleiche 6 Ob 2325/96), zu verhindern.

Es wäre daher notwendig und unerlässlich, dass der Gesetzgeber anlässlich des Entwurfes des Familienrechts-Änderungsgesetzes (FamRÄG 2008) und der geplanten Änderung im § 12 Abs 1 MRG ausdrücklich auch rechtlich klarstellt, dass auch dem gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach § 14 MRG zusteht.

Durch die Beifügung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im 2.Satz des § 14 Abs 3 MRG wird auch den geplanten Änderungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz Rechnung getragen und kann jeglicher Zweifel an der Gleichstellung von Lebensgefährten gleichen Geschlechtes ausgeschlossen werden, sodass eben der entsprechende Zusatz vorgeschlagen wird.

Es erscheint systematisch nur richtig und wichtig, dass nunmehr aufgrund der Änderung des § 12 Abs 1 und der Neuformulierung „verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährten“ diese Formulierung auch in all die anderen Regelungen des MRG aufgenommen wird, in denen auch schon jetzt der Begriff des Lebensgefährten aufscheint, also sowohl im § 14 Abs 3 MRG als auch im § 46 Abs 1 MRG.

#### § 46 Abs 1 MRG:

„Treten in einen am 1.März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, der Lebenspartner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte,.....“

Damit wäre klargestellt, dass sowohl Lebensgefährten gleichen Geschlechtes als auch jene verschiedenen Geschlechtes von der Privilegierung des § 46 Abs 1 MRG umfasst sind.

Im besonderen Teil zum Familienrechts-Änderungsgesetz zu Artikel V (Änderung des Mietrechtsgesetzes) ist zwar angeführt, dass aus der ausdrücklichen Erwähnung des gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten im MRG (§ 14 Abs 1 MRG) nicht für andere Gesetze, in denen dieser Begriff nicht ergänzt wird, geschlossen werden darf, die Frage wie Frage, wie man innerhalb eines Gesetzes damit umgehen soll, wenn bei einer Norm (§12 Abs 1 MRG) eine Ergänzung hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten erfolgt ist während diese Ergänzung bei anderen Normen im gleichen Gesetz (§§ 14 Abs 3 und 46 Abs 1 MRG) versehentlich nicht berücksichtigt wurde und dort weiterhin nur der Begriff des Lebensgefährten aufscheint.

Seitens der Mietervereinigung Österreichs besteht jedoch die Befürchtung, dass ohne Berücksichtigung der von uns angeführten Ergänzungen in § 14 Abs 3 und § 46 Abs 1 MRG innerhalb eines Gesetzes, nämlich des Mietrechtsgesetzes ansonsten eingewendet wird, dass weder die Privilegierung des § 46 Abs 1 MRG noch das Eintrittsrecht nach § 14 MRG für den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten gelte, da in diesen Regelungen eben nicht ausdrücklich auch auf den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten Bedacht genommen und eine Ergänzung auf den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten vorgenommen wurde, während aufgrund der Neuregelung des § 12 Abs 1 MRG nunmehr klar gesetzlich determiniert wird, dass auch an gleichgeschlechtliche Lebenspartner die Hauptmietrechte an der Wohnung abgetreten werden können.

Wir empfinden es daher als sachlich notwendig und unumgänglich, dass bei all den obig angeführten Regelungen des Mietrechtsgesetzes sowohl gleich- oder verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten mit Ehegatten bzw. Lebenspartnern als auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten mit verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten gleichbehandelt werden und dies auch schon in den gesetzlichen Regelungen des Mietrechtsgesetzes klar ausformuliert und für jedermann erkennbar gemacht wird.

Die Mietervereinigung Österreichs befürwortet den vorliegenden Entwurf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Die Mietervereinigung Österreichs dankt abschließend nochmals für die eingeräumte Begutachtungsmöglichkeit.

Für die Mietervereinigung Österreichs

Mag. Michaela Schinnagl

Leitende Juristin

Mietervereinigung Österreichs

1010 Wien, Reichsratsstraße 15